

# RS OGH 1987/11/17 10Ob506/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1987

## Norm

ABGB §140 Ad  
ABGB §141 IA  
ABGB §166 Ad  
ABGB §936 I  
ABGB §936 VIIc

## Rechtssatz

Im Hinblick darauf, daß eine vergleichsweise Regelung der Eltern über den Unterhalt eines minderjährigen Kindes der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung bedarf, ist bis zum Beweis des Gegenteils grundsätzlich davon auszugehen, daß dabei von den Bemessungsgrundsätzen nicht zum Nachteil des Kindes abgewichen wurde. Dafür, daß bei Abschluß eines Vergleiches nicht bloß eine einvernehmliche Ausmittlung des gesetzlichen Unterhaltsanspruches erfolgte, sondern dabei mit Absicht einzelne Bemessungsfaktoren vernachlässigt bzw überbewertet worden wären, ist derjenige beweispflichtig, der sich zu seinem Vorteil hierauf beruft.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 506/87  
Entscheidungstext OGH 17.11.1987 10 Ob 506/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0047335

## Dokumentnummer

JJR\_19871117\_OGH0002\_0100OB00506\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)